

Beitragsordnung für den Tourismusverband Fischland-Darß-Zingst e.V.

Zahler		Netto/Euro
Landkreis	Festbetrag	46.218,49 €
Bei Städten und Gemeinden ab 20.000 Übernachtungen setzt sich der Beitrag aus den Einzelbeiträgen Übernachtungen + Einwohner + Bettenanzahl (bei großen Gemeinden je Übernachtung bis 1 Mio. + Übernachtung ab 1 Mio. Übernachtungen) zusammen.	je Übernachtung	0,0256 €
	je Übernachtung ab 1 Mio. Übernachtungen	0,0128 €
	je Einwohner	0,10 €
	je Bett/Schlafgelegenheit	0,80 €
Gemeinden unter 20.000 Übernachtungen		600,00 €
Gemeinden außerhalb des Landkreises VR, die bereits Mitglied in anderen regionalen Tourismusverbänden sind.	je Übernachtung	0,0059 €
	je Übernachtung ab 1 Mio. Übernachtungen	0,0029 €
	je Einwohner	0,023 €
	je Bett/Schlafgelegenheit	0,18 €

Die Übernachtungszahl bei den prädikatisierten Orten wird aus der örtlichen Meldescheinstatistik ermittelt. Bei der Bemessung sind **alle** angebotenen Schlafgelegenheiten im Ort zu berücksichtigen. Alle anderen Gemeinden oder prädikatisierte Orte, die nicht in der amtlichen Statistik MV erfasst werden, berechnen ihre Übernachtungszahlen aus den geschätzten bzw. abgefragten Übernachtungszahlen von gewerblichen und privaten Vermietern.

Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung von Kommunen und Zweckverbände von Kommunen, die für diese kommunale touristische Aufgaben übernehmen, zahlen den Beitragssatz für Kommunen. Desgleichen gilt für Vereine, die kommunale Aufgaben übertragen bekommen. Hält eine Gemeinde mehrere derartige Beteiligungen, die zudem Mitglied im Tourismusverband sind, wird der Beitrag für die Gemeinde nur einmal berechnet. Für die anderen Mitglieder mit Beteiligung dieser Kommune gelten die jeweiligen Beitragssätze.

Zahler		Netto/Euro
Gastgeber bis 10 Betten		285,00 €
Gastgeber von 11 bis 20 Betten		395,00 €
Gastgeber von 21 bis 30 Betten		510,00 €
Gastgeber von 31 bis 40 Betten		620,00 €
Gastgeber von 41 bis 50 Betten		735,00 €
Gastgeber von 51 bis 60 Betten		845,00 €
Gastgeber von 61 bis 70 Betten		960,00 €
Gastgeber von 71 bis 80 Betten		1.070,00 €
Gastgeber von 81 bis 90 Betten		1.185,00 €
Gastgeber von 91 bis 100 Betten		1.295,00 €
Gastgeber von 101 bis 110 Betten		1.410,00 €

Gastgeber von 111 bis 120 Betten		1.520,00 €
Gastgeber von 121 bis 130 Betten		1.635,00 €
Gastgeber über 130 Betten		1.800,00 €

Gastgeber sind Hotels, Hotel-Garni, Pensionen, Gasthöfe etc.

Gastgeber die auch Ferienhäuser oder Ferienwohnungen anbieten, zahlen für diese zusätzlich den Preis pro Vermietungseinheit ohne Sockelbetrag (siehe Vermietungs- und Verwaltungsunternehmen)

Zahler		Netto/Euro
Gaststätten	pro Platz	2,80 €

Der Beitragssatz für Gaststätten gilt nur für reine Gastronomiebetriebe ohne Übernachtungsmöglichkeiten.

Zahler		Netto/Euro
Vermietungs- und Verwaltungsunternehmen, Tourismus- und Fremdenverkehrsvereine mit Vermittlungs- und Vermietungsgeschäft	Sockelbetrag	280,00 €
	zzgl. je FeWo/Vermietungseinheit	1,70 €

Der Beitrag besteht aus dem Sockelbetrag zuzüglich dem Betrag der sich aus der Anzahl der Vermietungseinheiten ergibt.

Zahler		Netto/Euro
Campingplätze	Sockelbetrag	280,00 €
	zzgl. je Stellplatz	1,70 €

Der Beitrag besteht aus dem Sockelbetrag zuzüglich dem Betrag der sich aus der Anzahl der Stellplätze ergibt.

Zahler		Netto/Euro
Kreditinstitute, Versicherungen		850,00 €

Zahler		Netto/Euro
Unternehmen bis 3 Beschäftigte		280,00 €
Unternehmen 4 – 6 Beschäftigte		450,00 €
Unternehmen ab 7 Beschäftigte		620,00 €

Privatunternehmen, die als Vermieter oder Vermittler tätig sind, zahlen den Beitrag als Vermieter berechnet nach Vermietungseinheiten.

Zahler		Netto/Euro
Tourismus- und Fremdenverkehrsvereine	je Mitglied	5,00 €
	oder Mindestbeitrag	150,00 €
Gemeinnützige Einrichtungen/Vereine	je Mitglied	5,00 €
	Mindestbeitrag und Kappungsgrenze bei Nachweis der Gemeinnützigkeit	150,00 €
Zweckverbände		550,00 €

Diese Beitragskategorie gilt nur für Vereine und Einrichtungen ohne touristischen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bzw. ohne Vermietungs- und Vermittlungsgeschäft.

Zahler		Netto/Euro
Fördernde Mitglieder		ab 150,00 €

Fördernde Mitglieder erhalten bei Marketingaktionen keinen Preisvorteil und werden bei Auftragsvergaben nicht bevorzugt behandelt.

Die Mitglieder sind verpflichtet einmal jährlich ihre Daten zur Einstufung laut der gültigen Beitragsordnung zu aktualisieren.

Bei allen ausgewiesenen Zahlbeträgen handelt es sich um Nettowerte, zzgl. der aktuell gültigen Mehrwertsteuer.

Die Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Tourismusverbandes am 19. Juni 2018 beschlossen und gilt ab dem Beitragsjahr 2019. Ergänzend beschloss die Mitgliederversammlung am 18. Juni 2019 eine Kappungsgrenze bei 150,00 Euro jährlich für diejenigen Vereine, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen.